

Bekanntmachung
mit Übersichtskarte

Bauleitplanung Stadt Rodenberg
Bebauungsplan Nr. 64 „Gesundes Zentrum Rodenberg“

Auslegungsbeschluss

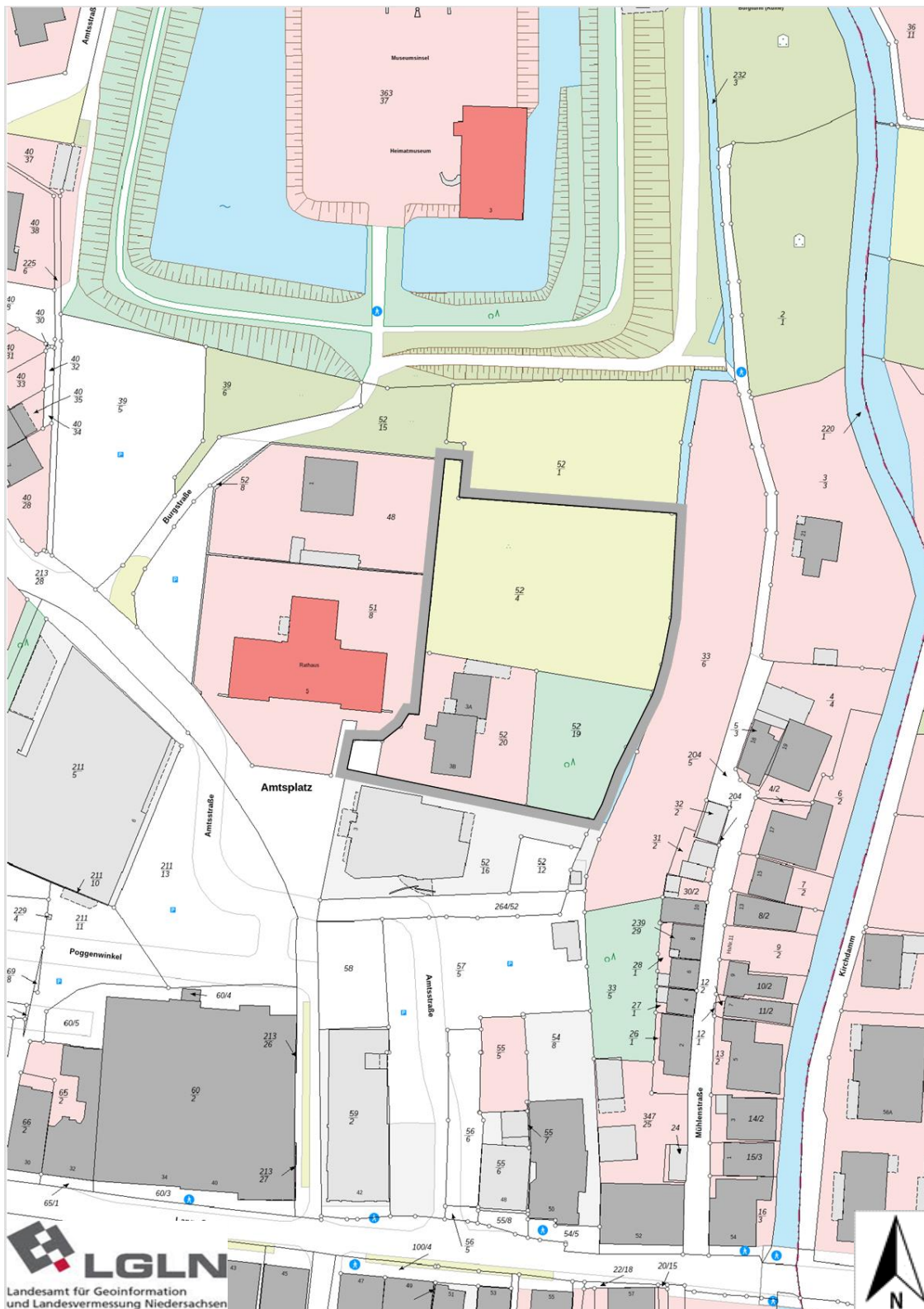
Der Verwaltungsausschuss der Stadt Rodenberg hat in seiner Sitzung am 15.04.2026 dem Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 64 „Gesundes Zentrum Rodenberg“ sowie dem Entwurf der Begründung mit Umweltbericht zugestimmt und die öffentliche Auslegung gem. § 3 (2) Baugesetzbuch (BauGB) beschlossen.

Räumlicher Geltungsbereich

Das Plangebiet liegt östlich des Rathauses und südlich des Burgparks in der Gemarkung Rodenberg.

Das Plangebiet umfasst eine Größe von ca. 0,36 ha.

Das Plangebiet ist in der nebenstehenden Übersichtskarte dargestellt.



Auszug aus der amtlichen Liegenschaftskarte 1:1000 (im Original), Landesamt für Geoinformation und Landesentwicklung (LGLN) – Katasteramt Rinteln.

Allgemeine Ziele und Zwecke der Planung

Ziel der Planung ist die Errichtung eines Gesundheitszentrums mit altersgerechtem Wohnen, einer Arztpraxis und ggf. ergänzenden Nutzungen. Die geplante Entwicklung ist nach geltendem Planungsrecht grundsätzlich zulässig. Das Vorhaben könnte jedoch städtebauliche Spannungen begründen, die sich nur in einem Bauleitplanverfahren rechtssicher bewältigen lassen womit ein Planungserfordernis gemäß § 1 Abs. 3 BauGB besteht.

Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB

Gemäß § 3 Abs. 2 BauGB wird der Entwurf des Bebauungsplans Nr. 64 „Gesundes Zentrum Rodenberg“ mit Begründung inklusive Umweltbericht und den wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Fachgutachten und Stellungnahmen im Internet veröffentlicht. Darüber hinaus erfolgt als leicht zu erreichende Zugangsmöglichkeit gem. § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB eine öffentliche Auslegung der Unterlagen im Rathaus der Samtgemeinde Rodenberg. Während der Beteiligung wird der Öffentlichkeit die Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung gegeben. Es wird darauf hingewiesen, dass auch Kinder und Jugendliche Teil der Öffentlichkeit im Sinne des § 3 Abs. 1 Satz 1 BauGB sind.

Folgende Arten **umweltbezogener Informationen** sind verfügbar und können während der öffentlichen Auslegung mit eingesehen werden:

- **Umweltbericht** als gesonderter Teil der Begründung, Beschreibung und Bewertung des derzeitigen Umweltzustandes sowie Beschreibung der geplanten Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung von Beeinträchtigungen bezogen auf die Schutzgüter Menschen und menschliche Gesundheit, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt, Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima, Landschaft, Kultur- und sonstige Sachgüter sowie Wechselwirkungen zwischen den Belangen des Naturschutzes.
- **Gutachterliche Untersuchung** „Bebauungsplan „Gesundes Zentrum, Rodenberg“ Nachweise und gutachterliche Begleitung zu Belangen des Hochwasserschutzes“
- **Stellungnahme des Landkreises Schaumburg** zum Thema Naturschutz, Bodendenkmalpflege

Die vorgenannten Unterlagen sind in der Zeit **vom 26.05.2026 bis zum 26.06.2026** auf der **Homepage der Samtgemeinde** unter https://rodenberg.de/tabelle_bauleitplanverfahren/ im Internet veröffentlicht.

Darüber hinaus liegen sie während der Öffnungs- und Sprechzeiten

- Montag 08:30 - 12:00 Uhr und 13:30 - 16:00 Uhr
- Dienstag 08:30 - 12:00 Uhr und 13:30 - 16:00 Uhr
- Mittwoch 08:30 - 12:00 Uhr
- Donnerstag 08:30 - 12:00 Uhr und 13:30 - 18:00 Uhr
- Freitag 08:30 - 12:00 Uhr

und nach telefonischer Vereinbarung unter 05723 705-0 im Dienst- und Verwaltungsgebäude der Samtgemeinde Rodenberg, Amtsstraße 5, 31552 Rodenberg zu jedermanns Einsicht aus.

Während der Veröffentlichungsfrist können von jedermann Stellungnahmen zum Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 64 „Gesundes Zentrum Rodenberg“ vorgebracht werden.

Die Stellungnahmen sollen elektronisch per E-Mail an Bauverwaltung@rodenberg.de übermittelt werden.

Bei Bedarf können Stellungnahmen auch

- schriftlich an Samtgemeinde Rodenberg, Amtsstr. 5 in 31552 Rodenberg,
- per Telefax 05723 705-50 oder
- während der Öffnungs- und Sprechzeiten zur Niederschrift vorgebracht werden.

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben, sofern die Gemeinde deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bauleitplanes nicht von Bedeutung ist (§ 4a Abs. 5 BauGB).

Ein Antrag nach § 47 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) ist unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Hinweise zum Datenschutz

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf Grundlage des § 3 BauGB in Verbindung mit Art. 6 Abs. 1 Buchst. c und e EU-Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) und § 3 Niedersächsisches Datenschutzgesetz (NDSG).

Rodenberg, den 20.05.2026

Der Stadtdirektor

Dr. Thomas Wolf